

Bis heute mussten die Vertragsbeteiligten noch nie auf diese Verfahren zurückgreifen. Als einziger Staat wendete bis anhin nur Liechtenstein im Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist im Bereich des Personenfreiverkehrs Schutzmassnahmen gemäss Art. 112 und 113 EWR-Abkommen gegenüber den Vertragsparteien an. Nach Abschluss der Verhandlungen zwischen Liechtenstein und der EU-Kommission und der Beschlussfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Dezember 1999, konnten die Schutzmassnahmen im Juni 2000 wieder aufgehoben werden.

Erwähnenswert ist auch die «politische» Schutzfunktion durch die EWR-Mitgliedschaft. Am Beispiel der Vorwürfe gegenüber dem Finanzplatz Liechtenstein in den Jahren 1999/2000 kann dies nachvollzogen werden. Die Anwendbarkeit der geltenden EU-Geldwäscherichtlinien (91/308/EWG) in Liechtenstein aufgrund der Verpflichtung aus dem EWR war vielen faktisch unbekannt. Auch der Ausschluss von Gegenmassnahmen in der Form von Einschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit als Verletzung des EWR-Rechts verringerte den Handlungsspielraum der Kritiker beträchtlich.

4. Gleichbehandlung

In bilateralen Verträgen ist ein Kleinstaat leicht Gefangener seiner (Nicht-)Grösse. Im Unterschied dazu räumen multilaterale Vertragsabschlüsse auch einem Kleinstaat grundsätzlich die Möglichkeit ein, unabhängig von Staatsgrösse, Bevölkerungsanzahl und politischer Macht, auf Augenhöhe mit grösseren Staaten in eine Vertragsbeziehung einzutreten.

So beruft sich das EWR-Abkommen im vierten Erwägungsgrund insbesondere auf die Gleichwertigkeit der Vertragsparteien. Dieser Gedanke ist an verschiedenen Stellen im EWR-Abkommen verankert. So wird prominent bereits in Art. 5 EWR-Abkommen das «droit d'évocation» festgeschrieben, d.h. das Recht jeder Vertragspartei jederzeit sein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuss oder im EWR-Rat vorzutragen. Weiters kann auf das Verfahren der Streitbeilegung sowie auf das Verfahren der Schutzmassnahmen verwiesen werden, welche das einzelne Mitglied berechtigt, aktiv zu werden.

Grundsätze sind nur so gut, wie sie sich in der Wirklichkeit bewähren. Der «Bewährungsfall» für den Grundsatz der Gleichwertigkeit